

# „Lieferungen“ von Technologie

## Was hat das mit Exportkontrolle zu tun?

Unternehmen, die ihren ausländischen Partnern Technologie zur Verfügung stellen, stehen organisatorisch vor besonderen Herausforderungen, um die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften zu gewährleisten. Aus Sicht der staatlichen Behörden spielt es nämlich für die Bewertung des Risikopotenzials, welches mit Dual-Use-Gütern verbunden ist, keine Rolle, ob diese Güter in körperlicher Form, also als Waren, ausgeführt werden oder ob die zur Herstellung oder Veränderung einer Ware benötigte Technologie unkörperlich in das Ausland transferiert wird.

Deutsche Waren sind im Ausland ebenso geschätzt wie deutsche Technologie. Und ausländische Unternehmen kaufen gerne deutsche Technologie ein, um mit deren Hilfe selbst produzieren zu können. Auf diese Weise sind die Gewinne für sie höher, als wenn sie das fertige Produkt kaufen würden. Daneben gibt es sicher weitere Gründe dafür, Technologie und nicht die mit der Ware produzierte Ware einzukaufen.

### Was hat die Lieferung von Technologie mit Exportkontrolle zu tun?

Üblicherweise wird mit dem Begriff „Export“ die Beförderung eines körperlichen Gegenstands über die Grenze Deutschlands hinweg verstanden.

Vor dem Hintergrund der Sicherheitsinteressen Deutschlands und der Europäischen Union aus betrachtet, ist es aber unerheblich, ob eine Ware, also ein beweglicher Gegenstand, in die falschen Hände gerät und damit beispielsweise das friedliche Zusammenleben der Völker gefährdet wird oder ob ein solches Gefahrenpotenzial dadurch entsteht, dass deutsche Technologie bereitgestellt wird.

Aus diesem Grund ist der Gesetzgeber dazu übergegangen, den Begriff der Ausfuhr als einen zentralen Rechtsbe-



Exportkontrollvorschriften bei der Ausfuhr in ein Drittland gelten auch für die Übertragung und Bereitstellung von Software und Technologie.

griff des Exportkontrollrechts so zu definieren, dass die Sicherheitsinteressen bestmöglich geschützt werden. Nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts (Bundestags-Drucksache 17/11127), der in den nächsten Monaten Gesetzeskraft erlangen dürfte, ist die Ausfuhr im Sinne der Exportkontrollvorschriften einerseits die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland

und andererseits die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in Drittländern.

Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union mit Ausnahme von Helgoland. Findet die körperliche oder unkörperliche Lieferung

oder Übertragung innerhalb des Zollgebiets der EU statt, spricht man von einer Verbringung.

**Hinweis:**

Die Lieferung von Technologie ins Ausland ist Ausfuhr oder Verbringung und somit Gegenstand der Exportkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union und im Übrigen auch der USA.

**Abgrenzung der Begrifflichkeiten**

Neben der Übertragung von Technologie kennt der Gesetzgeber noch die technische Unterstützung. Je nachdem, ob man im Einzelfall vom einen oder dem anderen ausgeht, sind die Rechtsfolgen andere. Handelt es sich um die Übertragung von Technologie, greifen die Ausfuhrbeschränkungen, etwa Verbote oder Genehmigungspflichten, so, als ob Ware in körperlicher Form ausgeführt werden würde.

Bei technischer Unterstützung kommen andere Einschränkungen zur Anwendung. Eine Abgrenzung ist daher notwendig.

**Technische Unterstützung**

ist nach § 2 Abs. 16 des demnächst in Kraft tretenden Außenwirtschaftsgesetzes jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie umfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.

**Technologie**

ist nach den Begriffsbestimmungen der Dual-Use-Güterliste spezifisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig oder nach der Allgemeinen Technologie Anmerkung des Anhangs I der Dual-

Technologie und technische Unterstützung werden vom Gesetzgeber unterschieden.



© creativ collection

Use-Verordnung sogar unverzichtbar ist. Das technische Wissen wird in Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert.

Während technische Unterlagen, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme oder Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne, Beschreibungen und Anweisungen, in Schriftform oder in Form von Magnetplatten, Bändern oder Lesespeichern aufgezeichnet sein können, ist technische Unterstützung Unterweisung, Schulung, Arbeitshilfe oder Beratung.

Keine Technologie ist alles, was allgemein zugängliche Information, für Patentanmeldungen erforderliche Information oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist.

Nach Art. 7 der Dual-Use-Verordnung kann es sich auch dann nicht um einen Technologietransfer handeln, wenn die Erbringung von Dienstleistungen oder die Weitergabe von Technologie mit einem Grenzübertritt von Personen verbunden ist. Die Vorschrift geht zurück auf ein Gutachten des EuGH. Hintergrund für das Gutachten war die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz der EU im Bereich der Schnittstelle zwischen Waren- und Dienstleistungsverkehr. Ist der Technologietransfer mit einem Grenzübertritt von Personen verbunden, ist die EU nicht zuständig. Eine Exportkontrolle

kann dann nur nach nationalen Vorschriften und damit nach den Vorschriften über technische Unterstützung erfolgen.

Zusammenfassend kann man danach wohl folgende Aussagen treffen:

- Technologie ist ein besonderes technisches Wissen, das über das Wissen hinausgeht, das man sich über allgemein zugängliche Quellen, etwa das Internet oder Bücher, beschaffen kann. Insofern ist der Begriff der Technologie enger als der Begriff der technischen Unterstützung. Technische Unterstützung kann auch auf der Grundlage von allgemein zugänglichem Know-how geleistet werden. Schwerpunkt ist hier die reine Dienstleistung. Schwerpunkt bei der Technologie ist das Wissen, das in verkörperter Form und nicht unter Einbindung von Personen, die die Grenze überschreiten müssen, zur Verfügung gestellt wird.
- Technische Unterstützung ist als Medium zur Verkörperung der Technologie im Technologiebegriff enthalten. Es gibt aber dennoch technische Unterstützung, die nicht gleichzeitig Technologie ist, weil sie etwa nicht spezifisches Wissen liefert. Gleichzeitig gibt es Technologie, die nicht gleichzeitig technische Unterstützung ist, weil sie einem Kunden beispielsweise von Deutschland aus auf einem Speicher-



© peshkova – Fotolia.com

Wenn ein deutsches Unternehmen technische Hilfe via Internet beim Kunden im Drittland leistet, überschneiden sich Technologie und technische Unterstützung.

medium in das Ausland übersendet wird und der Kunde dann mit dieser Technologie allein weiterarbeitet.

- Es gibt aber auch Fälle, in denen sich beide Begriffe, Technologie und technische Unterstützung, überschneiden. Beispiel: Ein deutsches Unternehmen leistet beim Kunden aber von Deutschland aus via Internet technische Hilfe, berät oder schult den Kunden unter Einbeziehung von besonderem Wissen.
- Für die Rechtsanwendung im Rahmen der Exportkontrolle bedeutet der beschriebene Befund: Vorrangig wird geprüft, ob es sich um einen Technologietransfer handelt. Wenn ja, sind die weitergehenden Tatbestände und Rechtsfolgen zu beachten. Es handelt sich um eine Ausfuhr oder Verbringung. Handelt es sich nicht um Technologie, ist zu prüfen, ob die Begriffsmerkmale von technischer Unterstützung erfüllt sind. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Sondervorschriften zu beachten, wobei es sich dann nicht um eine Ausfuhr oder Verbringung handelt.

## Technologietransfer

Wenn im Rahmen der Exportkontrolle im Einzelfall geklärt ist, ob Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden Technologie ist, schließt sich die weitere Frage an, welche Folgen daran anknüpfen.

### Beispiel:

Die Laser-Tec GmbH aus München erhält den Auftrag eines Unternehmens aus Dubai, einen genau definierten Laser zu entwickeln. Die Produktion des Lasers erfolgt dann auf der Grundlage der Entwicklungsergebnisse durch den Kunden, dem die Ergebnisse in Form von Plänen und technischen Zeichnungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Laser-Tec GmbH muss hier eine Exportkontrollprüfung durchführen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der Kunde in den einschlägigen Sanktionslisten gelistet ist. Ist das nicht der Fall, wird im Rahmen der länderbezogenen Prüfung festgestellt, dass Dubai kein Embargoland ist. Dabei sollte der Blick zur rechtlichen Absicherung auch darauf gerichtet werden, ob die Laser-Tec GmbH Anhaltspunkte dafür hat,

dass die vertraglich geschuldete Technologie oder mit ihrer Hilfe produzierten Produkte später in ein Embargoland oder an eine gelistete Person geliefert werden soll. Bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte muss vertieft in die Personen- oder Embargoprüfung eingestiegen werden.

Sodann ist eine Güterprüfung durchzuführen, also zu prüfen, ob der Gegenstand der vertraglich geschuldeten Entwicklung in einer der Güterlisten gelistet ist. Weil Dubai ein Land außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, also ein Drittland ist, kommt die Anwendung der Dual-Use-Verordnung in Betracht. Grundsätzlich handelt es sich hier auch um Technologie. Denn der Entwicklungsauftrag ist auf die Schaffung von spezifischem und nicht allgemein zugänglichem Wissen gerichtet. Die Wissensvermittlung hängt auch nicht mit dem Grenzübertritt von Personen der Laser-Tec GmbH zusammen. Die Verkörperung der Technologie ist hier in Form von Plänen gegeben.

Für die Güterprüfung ist auf Anhang I der Dual-Use-Verordnung und die Ausfuhrliste Abschnitt A abzustellen. Im Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste kommt der Laser Nr. 0019 vor als System, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr eines gegnerischen Objekts oder besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößerte Optik zu verursachen, also mit bloßem Auge oder korrigierender Sehhilfe zu verursachen. Ob solche besonderen Konstruktionsmerkmale nach dem Vertrag gegeben sind, wäre zu prüfen oder von der Exportkontrolle zu hinterfragen.

In Betracht käme noch, dass der Laser Bestandteil eines Landfahrzeugs, eines Kriegsschiffs oder eines Luftfahrzeugs ist, welches besonders konstruiert ist für militärische Zwecke. Während Nr. 0019 zunächst nur den Laser als Ware berücksichtigt, wird die für die Herstellung des Lasers unverzichtbare Technologie über Ziffer 22 erfasst.

Sucht man im Stichwortverzeichnis des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung unter „Laser“, führt dies zu 79 Treffern. Den



einzelnen Listenpositionen wird die Laser-Tec GmbH nachzugehen haben. Die Frage, ob der Entwicklungsauftrag unter eine der genannten Listenpositionen fällt, ist im Einzelfall zu klären. Gerade für Technologieunternehmen kann die Prüfung dieser Fragen eine große Herausforderung für die Exportkontrolle darstellen. Die in der Regel kaufmännisch vorgebildeten Mitarbeiter werden hier oft nicht ohne Zusammenarbeit mit der Entwicklungsabteilung auskommen.

Eine andere Art, sich der Güterliste zu nähern, ist das Umschlüsselungsverzeichnis. Dort kann mithilfe der Zollarifnummer ermittelt werden, ob es hierzu eine Kontrollnummer der Güterliste gibt.

**Vorsicht:**

Wenn sich aus dem Umschlüsselungsverzeichnis keine Kontrollnummer der Güterliste ergibt, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die zu prüfenden Güter nicht gelistet sind. Die Überprüfung anhand des Umschlüsselungsverzeichnisses liefert nur einen ersten Anhaltspunkt. Die zuverlässigere Art der Prüfung ist die Arbeit mit dem Stichwortverzeichnis. Dazu ist aber häufig technisches Verständnis erforderlich, weil schon die Auswahl der richtigen Stichworte und Suchbegriffe eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Hier ist die Zusammenarbeit von Exportsachbearbeitern und Technikern notwendig.

**Technische Unterstützung**

Handelt es sich nicht um einen Technologietransfer und damit nicht um eine Ausfuhr, könnte sich ein außenwirtschaftliches Hindernis für die beabsichtigte Dienstleistung noch aus den Vorschriften über die technische Unterstützung ergeben. Vorschriften hierzu ergeben sich aus den einzelnen Embargoverordnungen, beispielsweise aus dem Iran-Embargo oder aus der Außenwirtschaftsverordnung §§ 45 und 45a bis e AWV.

Nach Art. 5 der Iran-Verordnung [VO (EG) Nr. 267/2012] ist es verboten, technische

Hilfe im Zusammenhang mit bestimmten gelisteten Gütern an iranische Personen zu leisten. Und die §§ 45 ff. AWV sehen Genehmigungspflichten für technische Unterstützung vor. Danach kann technische Unterstützung genehmigungspflichtig sein, wenn das Unternehmen aus Deutschland in einem Drittland oder auch innerhalb Deutschlands die Dienstleistung erbringen will und weiß oder vom BAFA darüber unterrichtet wurde, dass die Dienstleistung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder den Flugkörpern hierfür oder im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen bestimmt genannter Länder bestimmt ist.

Eine Genehmigungspflicht besteht auch, wenn die technische Hilfe in einem Land, gegen das ein Waffenembargo besteht, im Zusammenhang mit militärischer Verwendung genutzt werden soll.

**Technologietransfer und technische Unterstützung**

Es sind Fälle denkbar, in denen es sich um einen Technologietransfer handelt und auch die Voraussetzungen technischer Unterstützung gegeben sind. Grundsätzlich sind dann die Verbote und Genehmigungspflichten jeweils geson-

dert zu prüfen und auch unter Umständen gesonderte Genehmigungen einzuholen.

**Beispiel:**

Die Laser-Tec-GmbH liefert die Technologie, die aus dem Entwicklungsauftrag hervorgegangen ist. Später wird ein Ingenieur des deutschen Unternehmens gerufen, der vor Ort beim Kunden im Ausland Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführt.

Aus diesem Umstand allein, dass die Lieferung von Technologie genehmigungsfrei war oder genehmigt wurde, kann nicht geschlossen werden, dass die technische Hilfe später ebenso zu behandeln ist. Die Dienstleistung kann erneut genehmigungsbedürftig sein. Es kann auch sein, dass die Ausfuhr der Technologie genehmigungsfrei war, während für die technische Unterstützung später eine Genehmigung erforderlich ist. So liegt der Fall, wenn nicht gelistete Technologie rechtmäßig ohne Genehmigung ausgeführt wird, weil das deutsche Unternehmen keine Kenntnis von einem militärischen Verwendungszusammenhang hatte, vor der technischen Hilfe, aber das BAFA über solche Umstände unterrichtet mit der Folge, dass durch die Unterrichtung der Be-



© happystock – Fotolia.com

Es müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, damit Technologie nicht unkontrolliert ausgeführt und technische Unterstützung nicht unkontrolliert geleistet wird.

hörde die Genehmigungspflicht entsteht. Kommt es zur Unterrichtung und fordert das BAFA für die technische Unterstützung eine Genehmigung, kommt es auch häufig zur Ablehnung des Genehmigungsantrags.

Gegen solche oder gleichartige Risiken sollten Unternehmen eine vertragliche Absicherung suchen.

### Besonderheiten für die Organisation der Exportkontrolle

Technologietransfer und technische Unterstützung werden in vielen Unternehmen nicht von den Exportabteilungen bearbeitet. In den Exportabteilungen besteht häufig aber das nötige Bewusstsein im Zusammenhang mit den Exportkontrollvorschriften. Technologietransfer wird jedoch oft von Technikern und Ingenieuren geleistet, die wiederum nicht in Bezug auf die Exportkontrollvorschriften sensibilisiert sind. Bei der Organisation

der Exportkontrolle muss dieser Umstand berücksichtigt werden und Sorge dafür getragen werden, dass vor einer Übertragung von Technologie mittels elektronischer Medien eine Exportkontrollprüfung durchgeführt wird. Das Gleiche gilt für die Leistung technischer Unterstützung, die ebenfalls regelmäßig nicht von den mit Waren befassten Exportabteilungen bearbeitet wird.

### Zusammenfassung

Technologietransfer und technische Unterstützung sind getrennt voneinander zu bewertende Begriffe, die unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen können. Die rechtliche Prüfung beginnt mit dem Technologiebegriff, weil die Folgen weiter gehen und es sich dann um eine Ausfuhr handeln kann. Ob sich Einschränkungen bei technischer Unterstützung ergeben, ist dann gesondert zu prüfen.

Es sind organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Technologie nicht

unkontrolliert ausgeführt und technische Unterstützung nicht unkontrolliert geleistet wird.



**Dr. Wolfgang Ehrlich**

ist Seniorpartner und Kanzleigründer der Anwaltskanzlei Ehrlich & Pauli Rechtsanwälte. Die Kanzlei ist spezialisiert auf die exportkontrollrechtliche Beratung von Unternehmen, die Organisation von Exportkontrolle im Unternehmen und die Durchführung von Inhouseschulungen zu diesem Thema. Dr. Ehrlich ist ausgewiesen durch eine Vielzahl von Fachpublikationen zu diesem Thema.

[www.ehrlich-pauli.de](http://www.ehrlich-pauli.de)

# Veranstaltungen



© Nmedia - Fotolia.com

## Termine im April

### Bremer Logistiktage

23.–24.04.2013, MARITIM Hotel & Congress Centrum Bremen

Der Bremer Logistiktage gilt seit 2006 als wichtigste Wirtschaftskonferenz im Bereich Logistik und Supply Chain Management in Nordwestdeutschland. Themenschwerpunkt: Kostensenkung in Wertschöpfungsketten.

[www.bvl.de/kostensenkung](http://www.bvl.de/kostensenkung)

## Termine im Juni

### Air Cargo Europe

04.–07.06.2013, Messe München

Messe, Konferenz und zahlreiche Fachvorträge der Luftfracht Industrie. Rund 160 Aussteller präsentieren ihre Produkte und Dienstleistungen rund um die Bereiche Güterverkehr, Logistik, eCommerce, Materialfluss, Telematik und Luftverkehr. ([www.aircargoeurope.com](http://www.aircargoeurope.com))

### transport logistic

04.–07.06.2013, Messe München

Die Leitmesse für Logistik, Mobilität, IT und Supply Chain Management: Abbildung der gesamten Wertschöpfungskette, Innovationen und Trends auf Weltniveau, hochwertiges internationales Rahmenprogramm.

[www.transportlogistic.de](http://www.transportlogistic.de)

Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

# Checkliste



## zu den Exportkontrollvorschriften beim unkörperlichen Technologietransfer und der technischen Unterstützung

Um im Zusammenhang mit Technologietransfer und technischer Unterstützung keine Verbote oder Genehmigungspflichten zu übersehen, bietet es sich an, einige Fragen anhand der nachfolgenden Checkliste zu beantworten:

- Handelt es sich bei dem speziellen Vorgang um Technologie, die ins Ausland übertragen oder in Deutschland so bereit gestellt werden soll, dass sie vom Ausland aus abgerufen werden kann?

**Technologie** ist nach den Begriffsbestimmungen der Dual-Use-Güterliste spezifisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig oder nach der Allgemeinen Technologie Anmerkung des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung sogar unverzichtbar ist. Das technische Wissen wird in Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert.

- Wenn „ja“: Ist der Technologietransfer verboten?
  - §§ 17, 18 KWKG (Kriegswaffenkontrollgesetz) prüfen
  - Auf das Eingreifen von Embargos prüfen
  - Personenbezogene Sanktionslisten prüfen
- Wenn kein Verbot greift: Ist der Technologietransfer genehmigungspflichtig?
  - Ist die Technologie in Abschnitt A der Ausfuhrliste oder Anhang I der Dual-Use-Verordnung (innerhalb Europas Anhang IV) gelistet?
  - Bei nicht gelisteter Technologie: weiß der Ausführer, dass die Technologie beim Empfänger für Massenvernichtungswaffen oder militärisch in einem Waffenembargoland oder im Zusammenhang mit kerntechnologischen Anlagen verwendet werden soll?
  - Ergibt sich eine Genehmigungspflicht aus einem Embargo?
- Handelt es sich um technische Unterstützung?

**Technische Unterstützung** ist nach § 2 Absatz 16 des Außenwirtschaftsgesetzes jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie umfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.

Bei technischer Unterstützung prüfen, ob ein Verbot (Personenlisten, Embargos, KWKG) besteht oder ob sich aus Embargos oder §§ 45 ff. AWV eine Genehmigungspflicht ergibt.